

Stellungnahme des
Bundesverbandes Rind und Schwein e. V. (BRS)

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ausschussdrucksache 19(10)107-G</p> <p>ÖA "Tierschutzgesetz" 26.11.2018</p> <p>16.11.2018</p>
--

für die 15. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zum:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Tierschutzgesetzes
BT-Drucksache 19/5522

am Montag, dem 26. November 2018,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,
Sitzungsaal: 3.101



Bundesverband Rind und Schwein e. V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (BT- Drs. 19/5522)

Aus Sicht des Bundesverbandes Rind und Schwein e. V. ist eine Verlängerung der fünfjährigen Übergangsfrist für den Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration notwendig, da diese nicht ausreichend genutzt worden ist, um praktikable Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration auf den Weg zu bringen. Die bisher verfügbaren und zugelassenen Methoden sind derzeit flächendeckend nicht umsetzbar. In den EU-Nachbarländern angewandte Methoden sind in Deutschland nicht zugelassen. Daher werden in Zukunft mehr Ferkel aus dem Ausland als bisher an deutsche Mäster geliefert werden. Dies bedroht nicht nur die Existenz der deutschen Ferkelerzeuger, sondern verlängert Transportzeiten und verhindert eine regionale Produktion sowie eine zunehmend geforderte Nämlichkeit von Schweinefleisch.

Neben der Jungebermast und Immunokastration soll nach Aussagen des Gesetzgebers die Isoflurannarkose zur Anwendung kommen. Bis zum heutigen Tage fehlt die Zulassung für Isofluran für die Ferkelkastration. Des Weiteren sind folgende Punkte zu klären, um die Sicherheit bei der Anwendung von Isofluran zu gewährleisten:

- Anwendersicherheit für Tier und Mensch (Auswirkungen des Gases auf tierischen und menschlichen Organismus, Abzug des Gases aus dem Stall, Luftvolumen im Stall)
- Ausreichende Intensität der Betäubung
- Verfügbarkeit von Geräten zur Anwendung von Isofluran
- Anwendung durch den Landwirt
- Schulung der Landwirte
- Wartung der Geräte
- Haftung für durch Isofluran auftretende Schäden beim Personal (bei versäumter Wartung etc.)

Des Weiteren sollte an allen weiteren Alternativen intensiv gearbeitet werden, um eine breite Marktdifferenzierung zu ermöglichen. Das Verfahren der Lokalanästhesie sollte auch in der Übergangsfrist weiter untersucht werden, da dieser Weg nicht nur aufgrund des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch aus humanmedizinischer Sicht eine weitere Alternative darstellen könnte.